

BKK24 IN ZAHLEN

Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder, Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und freiwillig versicherte Arbeitnehmer ab dem 01.04.2025

BEITRAGSSÄTZE IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Allgemeiner Beitragssatz bei Anspruch auf Krankengeld: **18,99 %**

Ermäßigter Beitragssatz: **18,39 %**

BEITRAGSSÄTZE IN DER PFLEGEVERSICHERUNG*

Mitglieder ohne Kinder: 4,20 %

Mitglieder mit 1 Kind: 3,60 %

Mitglieder mit 2 Kindern: 3,35 %

Mitglieder mit 3 Kindern: 3,10 %

Mitglieder mit 4 Kindern: 2,85 %

Mitglieder mit 5 (oder mehr) Kindern: 2,60 %

* Der Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung wird ab dem zweiten Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Der Beitragsabschlag beim ersten Kind besteht lebenslang über das 25. Lebensjahr hinaus.

SELBSTÄNDIGE, SONSTIGE FREIWILLIGE MITGLIEDER UND VERSICHERTE NACH § 5 ABS. 1 NR. 13 SGB V (ohne Anspruch auf Krankengeld)

Mindesteinstufung aus 1.248,33 € monatlich

(Einstufung erfolgt grundsätzlich nach tatsächlichen Einnahmen, wenn die Mindestbemessungsgrenze überschritten wird)

	Mitglieder ohne Kind	Mitglieder mit 1 Kind	Mitglieder mit 2 Kindern
Beitrag Krankenversicherung	229,57 €	229,57 €	229,57 €
Beitrag Pflegeversicherung	52,43 €	44,94 €	41,82 €
Gesamtbeitrag	282,00 €	274,51 €	271,39 €

Höchsteinstufung aus 5.512,50 € monatlich (Beitragsbemessungsgrenze)

	Mitglieder ohne Kind	Mitglieder mit 1 Kind	Mitglieder mit 2 Kindern
Beitrag Krankenversicherung	1.013,75 €	1.013,75 €	1.013,75 €
Beitrag Pflegeversicherung	231,53 €	198,45 €	184,67 €
Gesamtbeitrag	1.245,2 €	1.212,20 €	1.198,42 €

SELBSTÄNDIGE, SONSTIGE FREIWILLIGE MITGLIEDER UND VERSICHERTE NACH § 5 ABS. 1 NR. 13 SGB V, DEREN EHEGATTE NICHT GESETZLICH KRANKENVERSICHERT IST (findet nur Berücksichtigung, sofern das eigene Einkommen unter 2.756,25 € liegt)

Höchsteinstufung erfolgt aus der halben Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 2.756,25 € monatlich

	Mitglieder ohne Kind	Mitglieder mit 1 Kind	Mitglieder mit 2 Kindern
Beitrag Krankenversicherung	506,88 €	506,88 €	506,88 €
Beitrag Pflegeversicherung	115,76 €	99,23 €	92,33 €
Gesamtbeitrag	622,64 €	606,11 €	599,21 €

FREIWILLIG VERSICHERTE ARBEITNEHMER ENTGELT ÜBER JAHRESARBEITSENTGELTGRENZE 2025: 73.800,00 € UND HAUPTBERUFLICH SELBSTÄNDIGE (mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit)

Höchsteinstufung aus 5.512,50 € monatlich (Beitragsbemessungsgrenze)

	Mitglieder ohne Kind	Mitglieder mit 1 Kind	Mitglieder mit 2 Kindern
Beitrag Krankenversicherung	1.046,83 €	1.046,83 €	1.046,83 €
Beitrag Pflegeversicherung	231,53 €	198,46 €	184,67 €
Gesamtbeitrag	1.278,36 €	1.245,29 €	1.231,50 €



Zur besseren Übersicht wurden die Beitragshöhen für Mitglieder mit maximal 2 Kindern unter dem 25. Lebensjahr dargestellt. Sofern Mitglieder mehr als 2 Kinder unter dem 25. Lebensjahr haben, vermindert sich der Beitrag jeweils pro Kind. Der Kinderlosenzuschlag zur Pflegeversicherung ist zu zahlen vom Ablauf des Monats an, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Beitrag siehe Spalte Mitglieder mit 1 Kind.

Sie haben Fragen?
Wir helfen
Ihnen gerne!



BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen



Telefon 05724 971-0
Telefax 05724 971-4000



info@bkk24.de